

**Synopse der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 9. November 2020**

<b>Hauptsatzung alte Fassung</b>	<b>Hauptsatzung neue Fassung</b>
<p>§ 7 Anregungen und Beschwerden (1) Jeder hat das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden (Bürgerantrag). Die Eingabe kann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen eingereicht werden; sie muss schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.</p> <p>(3) Eingaben von Bürgern, [...]</p> <p>(4) [...] Der Bürger hat das Recht, sein Anliegen vor dem Ausschuss mündlich vorzutragen, bei Bedarf weitere Erläuterungen zu geben und ergänzende Fragen aus dem Ausschuss dem Vorsitzenden gegenüber zu beantworten.</p>	<p>§ 7 Anregungen und Beschwerden (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Meckenheim fallen.</p> <p>(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, [...]</p> <p>(4) [...] Die Einwohnerin bzw. der Einwohner hat das Recht, ihr bzw. sein Anliegen vor dem Ausschuss mündlich vorzutragen, bei Bedarf weitere Erläuterungen zu geben und ergänzende Fragen aus dem Ausschuss dem Vorsitzenden gegenüber zu beantworten.</p>
<p>§ 16 Öffentliche Bekanntmachung (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Rhein-Sieg-Anzeigenblatt“ - Schaufenster/Blickpunkt, Amtsblatt der Stadt Meckenheim mit den Ortsteilen Altendorf-Ersdorf-Lüftelberg-Merl“, dessen Herausgeber des amtlichen Teils der Bürgermeister ist, vollzogen. (2) Sollte die Form der Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabweisbarer Ereignisse nicht möglich sein, erfolgt die öffentliche</p>	<p>§ 16 Öffentliche Bekanntmachung (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Meckenheim, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter <a href="http://www.meckenheim.de">www.meckenheim.de</a> vollzogen. Nachrichtlich wird auf die Bereitstellung im Internet und auf den Aushang am Rathaus, Siebengebirgsring 4, hingewiesen. Die Öffentlichen Bekanntmachungen stehen der Öffentlichkeit am Rathaus zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung. Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Kalendertage. (2) Soweit der Vollzug einer Öffentlichen Bekanntmachung im Internet gesetzlich nicht zulässig oder gesetzlich nicht ausreichend ist (bspw. nach dem BauGB), wird diese durch den Aushang am Rathaus, Siebengebirgsring 4, vollzogen.</p>

Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus. Sie ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Abs. 1 allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

Nachrichtlich wird auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Meckenheim unter [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de) hingewiesen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden über das Ratsinformationssystem der Stadt Meckenheim öffentlich bekannt gemacht, das über die Internetseite [www.meckenheim.de](http://www.meckenheim.de) zugänglich ist. Zusätzlich erfolgt ein Aushang am Rathaus, Siebengebirgsring 4. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in § 16 Absätze 1 und 3 beschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch den Aushang am Rathaus, Siebengebirgsring 4.